

Entgeltordnung

für die Nutzung der Sporthallen in der Gemeinde Leubsdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Leubsdorf hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2009 mit Beschluss Nr. 09-1/2009 nachfolgende Entgeltordnung für die Nutzung der Sporthallen in der Gemeinde Leubsdorf beschlossen.

§ 1

Entgeltspflicht

Die Benutzung der gemäß § 1 der Sporthallenbenutzungssatzung festgelegten Sporthallen einschließlich der sanitären Anlagen ist entgeltpflichtig.

§ 2

Entgeltschuldner

- (1) Pflichtiger ist derjenige, dem auf Antrag die Nutzung der Sporthalle gestattet wird.
- (2) Zu Trainings- und Wettkampfszwecken kann der Nachwuchssport der ortsansässigen Sportvereine gemäß § 5 freigestellt werden.
- (3) Die Benutzung der Sporthallen durch die Grundschule der Gemeinde erfolgt entsprechend dem Schulgesetz für den Freistaat Sachsen und ist entgeltfrei. Gleiches gilt für die Kindertagesstätten und Horte der Gemeinde.

§ 3

Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Das Entgelt entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis.
- (2) Sie ist nach Benutzung der Einrichtung bzw. nach der Festlegung in der Nutzungsvereinbarung fällig.
- (3) Das Entgelt kann als jährliche Pauschale vereinbart werden.

§ 4

Entgelthöhe

Die Entgelthöhe der Sporthallen wird durch eine Vereinbarung festgesetzt.

- | | |
|--|---------------------------------|
| 1. Vereine der Gemeinde Leubsdorf | 3,00 €/Übungszeit (45 Minuten) |
| 2. Freizeitgruppen und Privatpersonen der Gemeinde Leubsdorf | 8,00 €/Übungszeit (45 Minuten) |
| 3. Freizeitgruppen und Privatpersonen überörtlich | 12,00 €/Übungszeit (45 Minuten) |
| 4. Nutzung der Duschautomaten | 0,50 €/Duschautomat |

§ 5

Ermäßigung/Freistellung von Entgelt

(1) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre können von der Entgeltspflicht freigestellt werden, wenn

- der Nutzer ein eingetragener Verein ist,
- der Verein seinen Sitz in der Gemeinde Leubsdorf hat,
- die anerkannte Gemeinnützigkeit vorliegt,
- der Verein eine nachweisbare Jugendarbeit leistet,
- die Benutzung nur Übungs- und Wettkampfszwecken bzw. der satzungsgemäßen Vereinstätigkeit dient.

(2) Auf Antrag kann eine Ermäßigung des Entgeltes gewährt werden, wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Entgeltschuldners erfordern und die Vereinstätigkeit im Interesse der Gemeinde Leubsdorf liegt.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt ab 1. Januar 2010 in Kraft.

Leubsdorf, am 5. Oktober 2009

Börner
Bürgermeister